

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Vermögen (1)

Lösung zu Fall 1

1. Tatkomplex: Der Coup im Juweliergeschäft

A. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 a) 2. Alt. StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme

(+), A konnte in der generellen Gewahrsamssphäre des B eigenen Gewahrsam begründen, indem er die Kette in dem Säckchen als Gewahrsamsenklaue verschwinden ließ (Zugriff sozial auffällig und rechtfertigungsbedürftig).

c) Qualifiziertes Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person

(+), B wurde von A niedergeschlagen.

d) Finalzusammenhang: Gewalteinsatz zwecks Wegnahme.

(-), die Wegnahme war zur Zeit des Gewalteinsatzes bereits vollendet, der Einsatz des Nötigungsmittels konnte damit nicht mehr in einem finalen Zusammenhang mit der Wegnahme stehen.

II. § 249 I StGB (-)

B. §§ 250 I Nr. 1 a) 2. Alt., 252 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliche Vortat: vollendeter Diebstahl oder Raub

hier Diebstahl (+): eine fremde bewegliche Sache wurde in Zueignungsabsicht weggenommen.

b) Qualifiziertes Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person (+)

c) Betroffensein auf frischer Tat?

Auf frischer Tat betroffen ist jedenfalls, wer alsbald nach Vollendung der Wegnahme am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe von einem anderen wahrgenommen wird.

Problem: Wird auch derjenige „betroffen“, der seiner Entdeckung durch den Einsatz von Gewalt zuvorkommt?

(1) Nach eA muss der Täter **tatsächlich entdeckt** werden.

⇒ Wortsinn des Begriffs „Betreffen“.

⇒ Art. 103 II GG: keine Analogie zulasten des Täters.

(2) Nach Rspr. und hA ist auch betroffen, wer **dem Bemerkwerden zuvorkommt**. Betroffenwerden meint nur ein räumlich-zeitliches Zusammentreffen von Täter und Opfer.

⇒ § 252 StGB will das Opfer vor dem besonders gefährlichen Täter schützen. Diese Gefährlichkeit besteht aber meist unabhängig von der Entdeckung.

⇒ Vermeidung von Strafbarkeitslücken: nach der eA wäre das Opfer zwischen Vollendung der Wegnahme und Entdeckung nicht ausreichend geschützt.

⇒ Gegen eine zu enge Auslegung des Wortlauts spricht auch die *ratio legis* des § 252 StGB, der allgemein die Verteidigung der Diebesbeute mit Raubmitteln pönalisieren will.

Hier: Betroffenwerden des A (+)

d) Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs, § 250 I Nr. 1 a) 2. Alt. StGB.

Beachte: Die Bestrafung des räuberischen Diebs „gleich einem Räuber“ (§ 252 StGB) eröffnet nach allgemeiner Auffassung auch für den räuberischen Diebstahl die Qualifikationstatbestände der §§ 250 und 251 StGB.

Anknüpfungspunkt: *Der scharf geschliffene Schraubenzieher*

Problem: Wann ist ein Werkzeug gefährlich?

(1) Nach e.A. genügt, dass der Gegenstand nach seiner **objektiven Beschaffenheit** allgemein oder im konkreten Fall geeignet ist, bei seiner Verwendung als Verletzungsmittel erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

⇒ Opferschutz.

(2) Eine a.A. verlangt zusätzlich, dass der Täter das Werkzeug notfalls gerade auch gegen das Opfer einsetzen will (sog. **Verwendungsvorbehalt**).

⇒ Eine objektive Bestimmung der Gefährlichkeit ist schwierig oder unmöglich (z.B. Sektflasche, Krawatte). Erst die konkrete Verwendungsabsicht des Täters macht aus dem Gegenstand ein gefährliches Werkzeug.

⇒ Nach der eA würde der Tatbestand des § 250 I Nr. 1 a) StGB uferlos ausgeweitet. Insbesondere der mit einem Raub/räuberischen Diebstahl verbundene Einbruchsdiebstahl (Brecheisen, Schraubenzieher) würde regelmäßig den Qualifikationstatbestand erfüllen.

Hier (-), A wollte den Schraubenzieher nie gegen B einsetzen. Der Gegenstand war damit bereits kein gefährliches Werkzeug.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht des Täters, sich im Besitz der Beute zu halten (+).

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis:

A hat sich wegen räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB strafbar gemacht.

C. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 3 StGB

I. Tatbestand (+)

II. RW/S (+)

III. Strafzumessung

1. Regelbeispiel gem. § 243 I 2 Nr. 1 StGB

a) Einbrechen ist das gewaltsame Öffnen von Umschließungen, die dem Eintritt in den geschützten Raum entgegenstehen, unter Anwendung nicht unerheblicher Kraftanstrengungen.

Hier (+), A ist in den Geschäftsraum durch gewaltsames Öffnen eines Fensters eingebrochen.

b) Einsteigen ist das Betreten des geschützten Raums auf einem dafür regelmäßig nicht bestimmten Wege unter Entfaltung von Geschicklichkeit oder Kraft.

Hier (+), A hat den Geschäftsraum durch ein Fenster betreten und dabei Kraft und Geschicklichkeit eingesetzt.

2. Regelbeispiel gem. §§ 243 I 2 Nr. 3 StGB

Gewerbsmäßig stiehlt, wer die Tat in der Absicht begeht, sich aus ihrer wiederholten Begehung eine Einnahmequelle von gewisser Dauer und Erheblichkeit zu schaffen.

Hier (+).

D. § 223 I, 224 I Nr. 3 StGB

(+), A hat B körperlich misshandelt, allerdings war sein Überfall nicht hinterlistig (bloßes Ausnutzen eines Überraschungsmoments). Damit liegt lediglich eine einfache Körperverletzung nach § 223 I StGB vor.

E. § 240 I StGB

(+), mit Gewalt wurde B durch A dazu genötigt, die Entfernung der Kette zu dulden. Die Tat war auch rechtswidrig gem. § 240 II StGB.

F. § 123 I StGB

(+), kein generelles Einverständnis des Geschäftsinhabers bzgl. des Betretens der Geschäftsräume außerhalb der Öffnungszeiten.

G. Konkurrenzen und Teilergebnis

§ 252 StGB und § 223 I StGB stehen in Tateinheit und Idealkonkurrenz zueinander. Hinzu tritt, falls man die Handlungseinheit (§ 52) nicht bejaht, tatmehrheitlich ein Hausfriedensbruch (§ 53 StGB). Dagegen tritt §§ 242 I, 243 I StGB im Wege der Spezialität hinter § 252 StGB zurück, § 240 StGB wird durch § 252 StGB infolge Subsidiarität verdrängt.

§ 252 - § 52 - § 223 I - § 53 - § 123 I StGB bzw. §§ 252, 223 I, 123 I, 52

2. Tatkomplex: Die Taxifahrt

A. §§ 250 II Nr. 1, 253 I, 255 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels gem. § 255 I StGB

Hier (+), Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

b) Nötigungserfolg

Anknüpfungspunkt: Herausgabe der Tageseinnahmen durch C.

Grundsätzlich lässt § 253 StGB jede vermögensrelevante „Handlung, Duldung oder Unterlassung“ genügen.

Problem: Setzt die (räuberische) Erpressung gerade auch eine Vermögensverfügung durch das Opfer, d.h. eine bewusste und gewollte (wenn auch erzwungene) Disposition voraus, durch die das Opfer unmittelbar eine Verminderung des Vermögens herbeiführt?

- (1) Nach der Rspr. ist eine solche Einschränkung in Bezug auf den Nötigungserfolg nicht geboten. Vielmehr genügt jedes Verhalten des Opfers einschließlich der Duldung der Wegnahme durch den Täter.

Weil damit in grundsätzlich jedem Raub zugleich eine räuberische Erpressung liegt, wird eine Abgrenzung erforderlich. Die Rspr. grenzt nach dem **äußeren Erscheinungsbild** des Tatgeschehens ab: bei einem Weggeben soll Erpressung vorliegen, bei einem Wegnehmen Raub.

- ⇒ Der Wortlaut von § 253 StGB enthält keine Einschränkung in Bezug auf eine Vermögensverfügung.
- ⇒ Eine solche Einschränkung widerspricht auch dem Opferschutz: die Gefährlichkeit des Täters ist jeweils dieselbe.
- ⇒ Die Rechtsfolge der räuberischen Erpressung, die Bestrafung „gleich einem Räuber“, weist auf eine Tatbestandsähnlichkeit hin.

⇒ Bei einer Verkürzung des Anwendungsbereichs von §§ 253, 255 StGB entstehen Strafbarkeitslücken, wenn – etwa mangels Zueignungsabsicht – auch kein Raub vorliegt.

(2) Nach der h.L. liegt eine (räuberische) Erpressung lediglich bei einer Vermögensverfügung durch das Opfer vor. Maßgeblich für die Abgrenzung zum Raub ist danach nicht das äußere Erscheinungsbild der Tat, sondern die **innere Willensrichtung** des Opfers.

⇒ Wenn mit der Rspr. in jedem Raub zugleich eine Erpressung liegt, hat § 249 StGB gegenüber §§ 253, 255 StGB keine eigenständige Bedeutung und wäre – wegen der identischen Rechtsfolge – überflüssig.

⇒ Wertungswiderspruch: Wer etwa mangels Zueignungsabsicht keinen Raub begeht, könnte mit der Rspr. trotzdem „gleich einem Räuber“ (§§ 253, 255 StGB) bestraft werden.

⇒ Strukturähnlichkeit mit dem Betrug (§ 263 I StGB), der ebenfalls eine Vermögensverfügung durch das Opfer verlangt. Wie der Betrug soll die Erpressung ein Selbstschädigungsdelikt sein, wohingegen der Raub fremdschädigend sei.

⇒ Anders als der Raub ist die Erpressung zudem kein Eigentums-, sondern ein Vermögensdelikt und muss schon deshalb einen vom Raub verschiedenen Anwendungsbereich haben.

Hier:

(a) Nach Ansicht der Rspr. läge vorliegend eine Erpressung vor, da C das Geld an A selber ausgehändigt hat, nach dem äußeren Erscheinungsbild damit kein Wegnehmen, sondern ein Weggeben vorliegt.

(b) Nach der h.L. kommt es auf die innere Willensrichtung der C an. Betrachtet das Opfer den Gewahrsamsverlust als vom eigenen Verhalten abhängig (**Entscheidungsspielraum**), liegt in seinem Verhalten eine Vermögensverfügung und in der Handlung des Täters damit eine Erpressung. Erscheint es dem Opfer in der konkreten Zwangslage dagegen völlig gleichgültig, wie es sich verhält, da es die Sache unabhängig von seiner Mitwirkung dem Zugriff des Täters ausgeliefert sieht (keine oder **keine durchhaltbare Verhaltensalternative**), so liegt – auch bei einer Herausgabe der Sache durch das Opfer – Raub vor.

C wurde von A mit dem Tod bedroht. Sie hatte aus ihrer Sicht keinen Entscheidungsspielraum: die Verhaltensalternative, die Herausgabe der Tageseinnahmen zu verweigern, wäre für sie nicht durchzuhalten gewesen. Damit liegt in ihrem Verhalten aber auch keine Vermögensverfügung. A hat dementsprechend auch nicht den objektiven Tatbestand der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) erfüllt, sondern allenfalls einen Raub (§ 249 I StGB) begangen.

Wenn man der Rspr. folgt:

Nötigungserfolg i.S.v. §§ 253, 255 StGB (+)

c) Vermögensnachteil (+), Verlust der Tageseinnahmen

d) Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs, § 250 II Nr. 1 StGB

(+), das gefährliche Werkzeug wird auch dann „verwendet“, wenn es lediglich zur Drohung eingesetzt wird.

Beachte: Die Bestrafung des räuberischen Erpressers „gleich einem Räuber“ (§ 255 StGB) eröffnet nach allgemeiner Auffassung auch für die räuberische Erpressung die Qualifikationstatbestände der §§ 250 und 251 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Absicht rechtswidriger Bereicherung (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. §§ 250 II Nr. 1, 253, 255 StGB (+)

Wenn man der h.L. folgt:

Nötigungserfolg i.S.v. §§ 253, 255 StGB (-), damit §§ 253, 255 StGB (-).

[B] §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB

(+), aufgrund der Zwangslage vollzieht sich der Gewahrsamswechsel trotz der Herausgabe gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers, sodass fremder Gewahrsam gebrochen wird und damit eine Wegnahme vorliegt.

B. § 316a I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verüben eines Angriffs

Einen Angriff verübt, wer in feindseliger Willensrichtung die körperliche Unversehrtheit oder die Entschlussfreiheit eines anderen beeinträchtigt.

Erforderlich ist dabei die tatsächliche Ausführung des Angriffs, ein bloßes Ansetzen genügt nicht.

Hier (+), Angriff auf die Entschlussfreiheit der C.

b) Tatopfer: Führer eines Kfz

- Ein Kfz führt, wer mit dessen Inbewegungsetzen oder –halten befasst oder sonst mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist und gerade deshalb leichter zum Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann.
- Nach neuerer Rspr. fehlt es hieran insbesondere, sobald der Fahrer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet oder wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt.

Hier (+), C befindet sich nach wie vor im Auto, ist sogar angeschnallt; der Halt ist zwar nicht verkehrsbedingt (Fahrt schlichtweg zuende), aber der Motor ist nicht abgestellt, was darauf hindeutet, dass C sogleich mit der Rückkehr in den fließenden Verkehr gerechnet hatte. In dieser Situation war sie kein beliebiges Opfer, sondern in ihrer Verteidigungsmöglichkeit zumindest leicht eingeschränkt und damit ein vergleichsweise leichtes Opfer (a.A. bei entsprechender Begründung vertretbar).

c) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

Der Täter muss sich eine Gefahrenlage zunutze machen, die dem fließenden Straßenverkehr eigentümlich ist und gerade deshalb so für den Führer des Kraftfahrzeugs entsteht. Diese Gefahrenlage besteht in erster Linie in der Beanspruchung des Fahrers durch die Konzentration auf die Fahrzeugbedienung bzw. die Verkehrslage sowie in der hieraus folgenden Erschwerung einer Gegenwehr.

Problem: Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs bei einem nicht verkehrsbedingten Halt

- **Grundsätzlich kann** laut BGH auch bei einem nicht verkehrsbedingten Halt infolge spezifischer Bedingungen des Straßenverkehrs eine Gegenwehr des angegriffenen Kraftfahrzeugführers erschwert sein.
- Eine Erschwerung der Gegenwehr, wie sie dem fließenden Verkehr eigentümlich ist, folgt bei einem nicht verkehrsbedingten Halt **jedoch nicht ohne weiteres** daraus, dass der Motor noch läuft und der Fahrer deshalb zum Zeitpunkt des Angriffs noch mit dem Betrieb des Fahrzeugs beschäftigt ist.
- So liegt bei einem nicht verkehrsbedingten Halt mit laufendem Motor außerhalb der allgemeinen Fahrbahn ohne eingelegten Gang bei angezogener Handbremse eine Erschwerung der Gegenwehr gerade infolge der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs regelmäßig dann *nicht* vor, wenn der Kraftfahrzeugführer, wie etwa der Taxifahrer beim Kassieren des Fahrpreises, seine **Aufmerksamkeit** nicht in erster Linie auf das Führen des Fahrzeugs, sondern **auf andere Tätigkeiten richtet**.
- Bei einem nicht verkehrsbedingten Halt müssen daher neben der Tatsache, dass der Motor des Kraftfahrzeuges noch läuft, **weitere verkehrsspezifische Umstände** vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer zum Zeitpunkt des Angriffs noch in einer Weise mit der Beherrschung des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt war, die es zu einem besonders leichten Opfer des räuberischen Angriffs werden ließ und der Täter dies für seine Tat ausnutzte.

(vgl. BGH, 28.06.2005 - 4 StR 299/04).

Bewertung: Eine solche restriktive Auslegung des § 316a StGB durch den BGH ist angesichts der hohen Strafdrohung und des frühen Vollendungszeitpunkts (Raub bzw. räuberische Erpressung müssen selbst nicht erfüllt sein, der darauf gerichtete Vorsatz genügt) überzeugend.

Hier (-), laufender Motor genügt bei einem nicht verkehrsbedingten Halt nicht; Handbremse war bereits angezogen, was darauf hindeutet, dass C nicht mehr mit Verkehrsvorgängen befasst war, zumal sie gerade kassieren wollte und die Taxe von einem C's Konzentration beanspruchenden, fließenden Verkehr weit entfernt stand. C war damit wie jedes beliebige Opfer; keine erhöhte Gefahrenlage i.S.v. § 316a StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz insbesondere Ausnutzungsbewusstsein (+)

b) zur Begehung eines Raubes (+, hA) oder einer räuberischen Erpressung (+, Rspr.)

II./III. RW, Schuld

IV. Ergebnis: § 316a I StGB (-)

C. § 239 a I 1. Alt. StGB

I. Tatbestand

In Betracht kommt das Sich-Bemächtigen eines Menschen.

Sich-Bemächtigen bedeutet, dass der Täter die physische Gewalt über das Opfer begründet. Anders als bei der Entführung ist hierfür keine Ortsveränderung nötig.

Hier eigentlich (+), spätestens durch die Bedrohung mit dem scharf geschliffenen Schraubenzieher.

Aber! (P) Zwei-Personen-Verhältnis

Damit der erpresserische Menschenraub (mit seiner hohen Strafandrohung) vom üblichen Normalfall der Erpressung unterschieden werden kann, ist im Zwei-Personen-Verhältnis die Schaffung einer stabilen Bemächtigungslage, die von dem Täter zu einer weiteren Nötigungshandlung ausgenutzt wird, erforderlich. Denn ansonsten würden sämtliche Sachverhalte die von §§ 253, 255 erfasst sind und bei denen die Bemächtigungshandlung zugleich die erpresserische Nötigungshandlung ist, stets § 239a unterfallen. Dies ist angesichts der hohen Strafandrohung des § 239a unbillig.

Zusätzliche Voraussetzung ist daher im Zwei-Personen-Verhältnis stets eine bereits stabilisierte Bemächtigungslage oder – wenn beide Handlungen zeitlich zusammenfallen – eine sonstige eigenständige Bedeutung der Bemächtigungshandlung gegenüber der Erpressungshandlung.

Hier (-), die eigentliche Bemächtigung vollzieht sich erst mit der Bedrohung der C mit dem Schraubenzieher, sodass Bemächtigungs- und Erpressungshandlung vorliegend zusammenfallen, wobei die eine Handlung gegenüber der anderen keine eigenständige Bedeutung aufweist

II. Ergebnis: § 239a I, 1. Alt. (-)

D. § 239 b StGB

(-), die für die Geiselnahme gleichfalls verlangte eigenständige Bedeutung der Bemächtigung liegt nach der hier vertretenen Auffassung nicht vor (a.A. vertretbar).

E. § 240 I StGB (+)

(+), C wird von A durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Herausgabe der Tageseinnahmen genötigt. Die Tat war auch am Maßstab von § 240 II StGB rechtswidrig.

F. § 241 StGB

(+), der von A gegenüber C angedrohte Habgiermord stellt nach §§ 211 I, 12 I StGB ein Verbrechen dar.

G. Konkurrenzen und Teilergebnis

§ 316 a I StGB sowie die vollendete schwere räuberische Erpressung (Rspr.) bzw. der vollendete schwere Raub (h.L.) stehen in Tateinheit zueinander (Klarstellungsfunktion); § 241 und § 240 treten dahinter im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück (Subsidiarität).

§ 316a I - § 52 - §§ 250 II Nr. 1, 253, 255/§§ 249, 250 II Nr. 1 StGB.

Gesamtkonkurrenzen und -ergebnis

Die im 1. Tatkomplex verwirklichten Straftaten stehen mit den Taten des A im 2. Tatkomplex in Handlungsmehrheit (Realkonkurrenz, § 53 StGB).

§ 252 - § 52 - § 223 I - § 53 - § 123 I StGB; § 316a - § 52 - §§ 250 II Nr. 1, 253, 255 /§§ 249, 250 II Nr. 1; § 53 StGB.